

Sitzungsvorlage Nr. 2021/13

Aktenzeichen: 460.15; 211.95

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
18.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	29.03.2021	6

Betreff:

Entscheidung über den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Kinderkrippe, die Kindergärten und die Schulkindbetreuung für die durch Corona bedingte Zeit der zweiten Schließung

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Gemeinde Weißbach verzichtet für die Monate Januar und Februar auf die Gebührenerhebung in den Kindergärten, Kinderkrippen und in der Schulbetreuung für die Kinder, für die aufgrund der Corona-Pandemie noch kein Besuch möglich war.
- 2.) Für die Kinder, die in der Notbetreuung betreut wurden, werden die Gebühren nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in Rechnung gestellt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	29.03.2021	TOP:	6 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Ca. 16.700	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR Ca. 16.700	jährliche Folgekosten / -lasten EUR 0	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR Ca. 40 %	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR Ca. 60 %

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 2021	<input type="checkbox"/> 2021	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Kindergärten, Kinderkrippen und Schulen mit Wirkung vom 17.12.2020 durch das Land Baden-Württemberg geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt fand bis zum 19.02.2021 in den Einrichtungen ausschließlich eine Notbetreuung statt.

Seit dem 22.02.2021 sind die Kindergärten wieder für alle Kinder geöffnet.

Für die Zeiten der ersten coronabedingten Schließung im Jahr 2020 hatte der Gemeinderat unter TOP 9 seiner öffentlichen Sitzung vom 27.07.2020 entschieden, die Gebühren für diejenigen Kinder zu erlassen, die die Einrichtungen nicht besuchen konnten (→ siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2020/55!). Zahlreiche andere Gemeinden sind damals ebenso verfahren.

Die aus diesem Beschluss resultierenden Einnahmeausfälle der Gemeinde Weißbach betragen seinerzeit rund 31.400,00 €; sie konnten durch eine vom Land gewährte Soforthilfe in Höhe von 28.759,26 € aber größtenteils abgedeckt werden.

Für die zweite coronabedingte Schließung hat das Land Baden-Württemberg (Finanzministerium) den Gemeinden nun mit Schreiben vom 04.03.2021 mitgeteilt, dass sich das Land für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 22.02.2021 mit 80 % an den Gebührenaufschlägen beteiligt, wenn die Gemeinden für diese Spanne die Gebühren erlassen. Die Beteiligung des Landes soll aber nicht durch Spitzabrechnung erfolgen, sondern aus Gründen der Praktikabilität anhand eines pauschalen Schlüssels.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt den Städten und Gemeinden auf das Angebot des Landes einzugehen und die Gebühren für den genannten Zeitraum zu erlassen.

Manche Gemeinden, darunter die Stadt Forchtenberg und die Stadt Niedernhall, gehen allerdings noch weiter und erlassen die Gebühren sogar für die kompletten Monate Januar und Februar.

Freilich gilt der Gebührenerlass aber nur dann, wenn das Kind nicht die Notbetreuung besucht hat. Für die Kinder, die in der Notbetreuung betreut wurden, werden die Gebühren gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in Rechnung gestellt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dass sich die Gemeinde Weißbach an der Vorgehensweise der Stadt Forchtenberg und der Stadt Niedernhall orientiert und die Gebühren für die kompletten Monate Januar und Februar erlässt, sofern das jeweilige Kind tatsächlich nicht die Einrichtung besucht hat.

Die Einnahmeausfälle aus diesem Beschlussvorschlag betragen rund 16.700,00 €. Dem steht die angekündigte Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 80 % gegenüber. Allerdings bezieht sich diese Kostenbeteiligung nur auf sechs Wochen Schließzeit, während der vorgeschlagene Gebührenerlass für gut acht Wochen gelten soll. Auf acht Wochen umgerechnet liegt die Kostenbeteiligung des Landes dann nur noch bei 60 % und der Eigenanteil der Gemeinde bei 40 %.